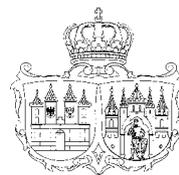


Amtsblatt

für die Stadt Brandenburg an der Havel



BRANDENBURG
AN DER HAVEL

15. Jahrgang

Brandenburg an der Havel, 28. Dezember 2005

Nr. 17

Inhalt

Seite

Amtlicher Teil

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Brandenburg an der Havel 290

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung der Stadt Brandenburg an der Havel (Abfallgebührensatzung) 296

Entgeltordnung für die Behandlung, Verwertung oder Beseitigung von Abfällen ab 2006 für Direktanlieferer 302

Benutzungs- und Entgeltordnung der Volkshochschule Brandenburg an der Havel 303

Dritte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der kommunalen Oberstufenzentren der Stadt Brandenburg an der Havel durch Teilnehmer an Umschulungsmaßnahmen/Förderlehrgängen der Arbeitsverwaltung oder an betrieblichen Einzelumschulungen 306

Benutzungs- und Gebührensatzung der Musikschule der Stadt Brandenburg an der Havel 307

Benutzungsordnung und Entgelttarif für die Fouqué-Bibliothek - öffentliche Bibliothek – der Stadt Brandenburg an der Havel 315

Beschlüsse des Hauptausschusses der Stadt Brandenburg an der Havel 321

Wirtschaftsplan 2006 für den Eigenbetrieb "Schwimm- und Erlebnisbad Brandenburg an der Havel" 322

Wirtschaftsplan 2006 für den Eigenbetrieb "Baubetriebshof der Stadt Brandenburg an der Havel" 323

Nichtamtlicher Teil

Veröffentlichung des Statistischen Jahresberichts 2005 324

Mitteilung über Ausschreibungen der Stadt Brandenburg an der Havel 324

Impressum 326

Amtlicher Teil

SVV-Beschluss Nr. 198/2005

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Brandenburg an der Havel

Auf der Grundlage von § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154) in der derzeit geltenden Fassung i. V. m. § 8 des Brandenburgischen Abfallgesetzes (BbgAbfG) vom 06.06.1997 (GVBl. I S. 40) in der derzeit geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel in der Sitzung vom 21.12..2005 folgende Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Brandenburg an der Havel beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Brandenburg an der Havel vom 22.12.2003 (Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel Nr. 22 vom 22.12.2003), geändert durch Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Brandenburg an der Havel vom 21.07.2004 (Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel Nr.11 vom 22.07.2004) wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) Abschnitt III, Zeile 8 wird wie folgt neu gefasst:**
§ 20 Elektro- und Elektronikaltgeräte
- b) Abschnitt IV, Zeile 4 wird wie folgt neu gefasst:**
§ 26 Gebühren / Entgelte

2. Der § 4 wird wie folgt geändert:

a) Abs.1 Nr. 6 wird wie folgt neu gefasst:

- 6. Krankenhauspezifische Abfälle mit der AVV-Schlüsselnummer
 - 180 101 spitze oder scharfe Gegenstände (außer 180 103)
 - 180 102 Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 180 103)
 - 180 104 Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)
 - 180 201 spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 180 202 fallen
 - 180 203 Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden

b) Abs. 2 Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst:

- 1. Abfälle, die wegen ihrer Art oder Menge nicht in zugelassenen Abfallbehältern bzw. -säcken gemäß § 7 Abs. 2 gesammelt werden können und die nicht im Rahmen der Abfuhr von
Schrott gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 3 mit der AVV-Schlüsselnummer 200 140 Metalle,

Sperrmüll gemäß § 19 mit der AVV-Schlüsselnummer 200 307 Sperrmüll

oder von Elektro- bzw. Elektronikgeräten gemäß § 20 mit der AVV-Schlüsselnummer

- 200 123* gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten,
- 200 135* gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 200 121 und 200 123 fallen,
- 200136 gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 200 121, 200 123 und 200 135 fallen

abgefahren werden,

3. Der § 7 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Nr. 3 wird wie folgt neu gefasst:

- 3. Bestimmte Abfälle zur Verwertung wie z. B. Papier, Pappe, Kartonagen, Leichtverpackungen, Glas und Schrott werden am Wertstoffhof, An der B 102, 14798 Havelsee / OT Fohrde angenommen. Außerdem kann Schrott aus Haushalten im Rahmen einer halbjährlichen mobilen Schrottsammlung abgegeben werden. Die Sammlung wird parallel zur mobilen Schadstoffsammlung (§ 17) durchgeführt.

b) Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

- (6) Vorübergehend genutzte Grundstücke wie Campingplätze, Gemeinschaftsteganlagen, Sportanlagen, Ferien- und Wochenendhausgebiete, Ferienhausgruppen u.ä. werden durch Abfallbehälter im Sinne des Abs. 2 Nr. 1 a) entsorgt. Die Zahl der bereitzustellenden Abfallbehälter wird durch die Stadt festgesetzt. Die vorübergehend genutzten Grundstücke mit Ausnahme von Kleingartengrundstücken müssen mindestens in der Zeit vom 01. April bis zum 30. September mit festen Abfallbehältern an die Abfallentsorgung angeschlossen sein. Kleingartengrundstücke müssen mindestens in der Zeit vom 01. Mai bis zum 30. September mit festen Abfallbehältern an die Abfallentsorgung angeschlossen sein.

Alternativ können vorübergehend genutzte Grundstücke auch ganzjährig mit festen Abfallbehältern an die Abfallentsorgung angeschlossen sein. Die erstmalige Anmeldung der Abfallbehälter hat bis zum 31. Januar bei der Stadt schriftlich zu erfolgen. Die Anmeldung gilt bis auf Widerruf für die folgenden Jahre.

4. Der § 17 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

- (4) Abfälle im Sinne des Abs. 1 aus privaten Haushalten und anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, soweit sie beim einzelnen Abfallerzeuger bzw. -besitzer jährlich über 50 kg jedoch nicht mehr als 2000 kg anfallen, sind dem kostenpflichtigen separaten Sammelsystem (gewerbliches Schadstoffmobil) als Holsystem zu überlassen.

b) Abs. 5 wird ersatzlos gestrichen.

c) Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

- (6) Außerdem ist es möglich, folgende Abfälle in geringen Mengen zum Wertstoffhof, An der B 102, 14798 Havelsee / OT Fohrde zu bringen: Trockenbatterien, Spraydosen mit schädlichen Restinhalten, ölverunreinigte Betriebsmittel, flüssige Farben und Lacke sowie Autobatterien. Trockenbatterien können zudem auch in der Restmüllbehandlungsanlage im SWB-Industrie- und Gewerbepark, August-Sonntag-Str. 3, 14770 Brandenburg an der Havel abgegeben werden.

d) Abs. 9 wird wie folgt neu gefasst:

- (9) Teerpappe (AVV-Schlüsselnummer 17 03 03* Kohlentee und teerhaltige Produkte) als besonders überwachungsbedürftiger Abfall im Sinne des Abs. 1 aus privaten Haushalten und anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten ist, soweit bei dem einzelnen Abfallerzeuger bzw. -besitzer insgesamt nicht mehr als 2000 kg besonders überwachungsbedürftige Abfälle pro Jahr anfallen, dem kostenpflichtigen separaten Sammelsystem am Wertstoffhof, An der B 102, 14798 Havelsee / OT Fohrde zu überlassen. Abs. 2 gilt in diesem Fall nicht.

5. Der § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen.
b) Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen.

6. Der § 19 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Sperrmüll wird auf Abruf 2 mal pro Jahr gesondert abgefahren.

b) Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

- (4) Nicht im Rahmen der Sperrmüllabfuhr werden z. B. folgende Abfälle entsorgt:
1. - Bauelemente (z. B. Bauschutt gemäß § 15, Gussbadewannen, Badeöfen, Waschkessel gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 3),
- Bäume, Sträucher gemäß § 14,
 2. Elektro- und Elektronikaltgeräte gemäß § 20.

c) Abs. 11 wird wie folgt neu gefasst:

- (11) Zudem besteht zudem die Möglichkeit, Sperrmüll in haushaltsüblichen Mengen nach Abs. 2 auf dem Wertstoffhof, An der B 102, 14798 Havelsee / OT Fohrde unentgeltlich anzuliefern, sofern die Abrufkarten der Stadt vorgelegt werden.

7. Der § 20 wird wie folgt neu gefasst:

**§ 20
Elektro- und Elektronikaltgeräte**

- (1) Elektro- und Elektronikaltgeräte aus privaten Haushalten i. S. d. § 3 Abs. 4 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG) vom 16. März 2005 (BGBl. I Nr. 17 S. 762) mit Ausnahme von Gasentladungslampen (Abs. 2 Nr. 4) werden auf Abruf 2 mal pro Jahr gesondert abgefahren. Für die Bereitstellung und Abfuhr gelten § 19 Abs. 5 bis 9 entsprechend.
- (2) Zu Elektro- und Elektronikaltgeräten zählen z. B. :
1. Haushaltsgroßgeräte (z. B. Waschmaschinen, Spülmaschinen, Wäschetrockner usw.),
 2. Kühlgeräte (z. B. Kühlschränke, Gefrierschränke und -truhen),
 3. Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungstechnik (z.B. Rundfunkgeräte, Fernseh- und Videogeräte, Monitore, Computer mit Periphergeräten, Telefone, Faxe)
 4. Gasentladungslampen (z. B. Energiesparbirnen, Leuchtstoffröhren)
 5. Haushaltskleingeräte (z. B. Föhne, Bügeleisen, Staubsauger, elektrische Küchenmaschinen, Wäscheschleudern usw.)
- (3) Elektro- und Elektronikaltgeräte aus privaten Haushalten können von Endnutzern und Vertreibern (i. S. d. § 3 Abs. 12 ElektroG) an der Sammelstelle der Restmüllbehandlungsanlage im SWB-Industrie- und Gewerbepark, August-Sonntag-Str. 3, 14770 Brandenburg an der Havel angeliefert werden. Bei der Anlieferung wird kein Entgelt

erhoben. Bei der Anlieferung von mehr als 20 Geräten der Gruppen 1 bis 3 des Abs. 2 sind Anlieferungsort und Zeit mit der Stadt im Einzelfall abzustimmen.

- (4) Die Stadt kann die Annahme von Altgeräten ablehnen, die aufgrund einer Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellen.
- (5) Durch die Stadt als öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger werden nur Elektro- und Elektronikaltgeräte aus privaten Haushalten ihres Gebietes angenommen. Im Zweifelsfall ist der Anlieferer nachweispflichtig, dass die Altgeräte aus diesem Zuständigkeitsbereich stammen. Der Nachweis ist durch den Anlieferer u. a. dann geführt, wenn er durch Vorlage seines Personalausweises belegt, dass er einen Wohnsitz im Stadtgebiet hat.

8. § 22 wird wie folgt neu gefasst:

**§ 22
Entsorgungsanlagen**

(1) Der Stadt stehen folgende Entsorgungsanlagen zur Verfügung:

1. Restmüllbehandlungsanlage
SWB-Industrie- und Gewerbepark
August-Sonntag-Str. 3
14770 Brandenburg an der Havel
2. Wertstoffhof
An der B 102
14798 Havelsee / OT Fohrde
3. Kompostierungsanlage
An der B 102
14798 Havelsee / OT Fohrde
4. Hans Lubitz (Bioabfallannahmestelle)
Garten- und Landschaftsbau
Ziesarer Landstr. 88
14776 Brandenburg an der Havel
5. Peter Fröhlich (Altautoverwertung)
Eichspitzweg 8
14772 Brandenburg an der Havel
6. Kläranlage Briest (Fäkalschlammannahmestelle)
Briester Weg
14774 Brandenburg an der Havel

(2) Alle überlassungspflichtigen Abfälle zur Beseitigung entsprechend der Anlage 3 dieser Satzung sind ausschließlich in der Restmüllbehandlungsanlage zur Entsorgung zu überlassen.

(3) Bei der Benutzung der einzelnen Entsorgungsanlagen sind die jeweilige Benutzungsordnung bzw. Betriebsordnung einzuhalten.

9. § 26 wird wie folgt neu gefasst:

**§ 26
Gebühren / Entgelte**

Für die Benutzung der städtischen Abfallentsorgung werden Gebühren nach der Abfallgebührensatzung der Stadt bzw. Entgelte nach der Entgeltordnung für die Behandlung,

Verwertung und Beseitigung von Abfällen der Stadt oder Entgelte von den jeweiligen Betreibern der Entsorgungsanlagen erhoben.

10. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1, Nr. 11 wird ersatzlos gestrichen.

b) Abs. 1 Nr. 13 wird wie folgt neu gefasst:

13. entgegen § 20 Abs. 1 i. V. m. § 19 Abs. 6, 7 und 8 Elektro- und Elektronikaltgeräte außerhalb des vorgegebenen Abfuhrtermins in den öffentlichen Verkehrsraum bringt oder dort belässt oder sie an den Abholtagen so im öffentlichen Verkehrsraum aufstellt oder ablagert, dass der Verkehr unnötig behindert wird,

11. Anlage 3 zu § 22 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 3 zu § 22 Abs. 2

Zur Vorbehandlung zugelassene Abfälle:

Abfall-Schlüssel	Abfallbezeichnung gemäß Abfallverzeichnis- Verordnung (AVV)
020103	Abfälle aus pflanzlichen Gewebe
020104	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)
020107	Abfälle aus der Forstwirtschaft
020304	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe, hier: nur Zigaretten und Zigarettenfehlchargen, KEINE ÜBERLAGERTEN LEBENS- UND GENUSSMITTEL!
030101	Rinden und Korkabfälle
030105	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 030104 fallen
030307	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen
030308	Abfälle aus der Sortierung von Papier und Pappe für das Recycling
040209	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)
040221	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern
040222	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern
080112	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080111 fallen
080118	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 080117 fallen
080410	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080409 fallen
090108	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten
120105	Kunststoffspäne und Drehspäne
150101	Verpackungen aus Papier und Pappe
150102	Verpackungen aus Kunststoff
150103	Verpackungen aus Holz
150105	Verbundverpackungen
150106	gemischte Verpackungen
150109	Verpackungen aus Textilien
150203	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 150202 fallen

160119	Kunststoffe
170201	Holz
170203	Kunststoff
170604	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 170601 * und 170603* fällt, HIER: KEINE MINERALISCHEN DÄMMMATERIALIEN!
170802	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 170801 fallen (50 t/a)
190801	Sieb- und Rechenrückstände (200 t/a)
190802	Sandfangrückstände (80 t/a)
190501	nicht kompostierbare Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen
191201	Papier und Pappe
191204	Kunststoff und Gummi
191207	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 191206* fällt
191208	Textilien
191210	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)
191212	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 191211 fallen
200101	Papier und Pappe
200110	Bekleidung
200111	Textilien
200138	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 200137 fällt
200139	Kunststoffe
200301	gemischte Siedlungsabfälle HIER: NUR AUS PRIVATEN HAUSHALTUNGEN!
200302	Marktabfälle HIER: KEINE BIOLOGISCH ABBAUBAREN ABFÄLLE WIE OBST-, GEMÜSE- ODER ANDERE LEBENSMITTEL- UND RESTE
200303	Straßenkehricht
200306	Abfälle aus der Kanalreinigung (50 t/a)
200307	Sperrmüll
170904	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 170901*, 170902* und 170903* fallen
200 301	gemischte Siedlungsabfälle aus gewerblicher Herkunft

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Stadt Brandenburg an der Havel, 27.12.2005

gez.: Dr. Dietlind Tiemann
Oberbürgermeisterin

Genehmigungsvermerk:

Das Landesumweltamt Brandenburg hat mit Bescheid vom 22.12.2005, Az. T5.31/63311/51, die Zustimmung zum Ausschluss von Abfällen von der Entsorgung durch die Stadt Brandenburg – 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung, beschlossen durch die Stadtverordnetenversammlung am 21.12.2005, erteilt.

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung
der Stadt Brandenburg an der Havel
(Abfallgebührensatzung)**

Auf der Grundlage des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I. S. 154) in der derzeit gültigen Fassung i.V.m. § 9 Abs. 1 des Brandenburgischen Abfallgesetzes (BbgAbfG) vom 06.06.1997 (GVBl. I. S. 40) in der derzeit gültigen Fassung i.V.m. §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) in der derzeit gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel in ihrer Sitzung vom 21.12.2005 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gegenstand**

- (1) Die Stadt erhebt Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung der Stadt Brandenburg an der Havel. Dies gilt nicht für die Abnahme von Abfällen von Direktanlieferern an der Restmüllbehandlungsanlage August-Sonntag-Straße 3, 14770 Brandenburg an der Havel bzw. am Wertstoffhof, An der B 102, 14798 Havelsee, OT Fohrde. Für diese wird ein privatrechtliches Entgelt auf der Grundlage der Entgeltordnung für die Behandlung, Verwertung oder Beseitigung von Abfällen in der jeweils gültigen Fassung erhoben.
- (2) Die Gebühren ergeben sich aus den nachfolgenden Bestimmungen und dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührentarif. Der in der Anlage beigefügte Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 2
Bemessungsgrundlage**

- (1) Die Gebühr für die Behältergestaltung, das regelmäßige Einsammeln, den Transport, die Behandlung, Verwertung oder Beseitigung von Abfällen wird nach der Anzahl und der Größe der aufgestellten Abfallbehälter, der Art der Abfälle und der Häufigkeit der regelmäßigen Abfuhr bemessen.
- (2) Die Gebühr für die Behältergestaltung, das Einsammeln, den Transport, die Behandlung, Verwertung oder Beseitigung von Abfällen nach § 7 Abs. 2 Nr. 1b) i.V.m. § 19 Abs. 3 bzw. § 5 Abs. 3 der Abfallentsorgungssatzung wird nach der Grundgebühr der Behälter, der Anzahl der durchgeführten Abfuhr sowie nach dem Gewicht der zu entsorgenden Abfälle bemessen.
- (3) Die Gebühr für das regelmäßige Einsammeln, den Transport, die Behandlung, Verwertung oder Beseitigung von Sonderabfallkleinmengen von jährlich mehr als 50 kg bis 2000 kg (§ 17 Abs. 1 i.V.m. § 17 Abs. 4 Abfallentsorgungssatzung) wird nach dem Gewicht und der Abfallart erhoben.
- (4) Die Gebühr für die Gestellung des blauen Abfallsackes, das regelmäßige Einsammeln, den Transport, die Behandlung, Verwertung oder Beseitigung für vorübergehend mehr anfallenden Abfall nach § 7 Abs. 5 Abfallentsorgungssatzung wird nach der Anzahl der vorübergehend mehr benötigten Abfallbehälter (blauer Abfallsack) bemessen.
- (5) Für die Bemessung der Gebühr nach Abs. 1 und Abs. 4 ist es unerheblich, ob und in welchem Umfang die aufgestellten Abfallbehälter bei ihrer Leerung im Einzelfall gefüllt sind. Im Fall des Abs. 1 ist zudem unerheblich, wie viele der ausgestellten Abfallbehälter im Einzelfall zu entleeren waren. Unberücksichtigt bleibt auch, ob und in welchem Umfang sperrige, schadstoffhaltende sowie wiederverwertbare Abfälle zur Abfuhr gegeben wurden.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung Eigentümer des Grundstücks ist, von dem der Abfall entsorgt wird.
- (2) Ist für das Grundstück ein Erbbauberechtigter bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte. Ist für das Grundstück ein Nießbrauch bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Nießbraucher. Ist für das Grundstück ein sonstiges zum Besitz eines Grundstücks berechtigendes dingliches Recht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der dinglich Berechtigte.
- (3) Ist für ein Grundstück kein Eigentümer, Erbbauberechtigter, Nießbraucher oder sonst dinglich Berechtigter zu ermitteln, so ist gebührenpflichtig der Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte.
- (4) Gebührenpflichtig für Leistungen nach § 7 Abs. 5, § 17 Abs. 1 i.V.m. § 17 Abs. 4 und § 7 Abs. 2 Nr. 1b) i.V.m. § 19 Abs. 3 bzw. § 5 Abs. 3 Abfallentsorgungssatzung ist der Leistungsempfänger.
- (5) Sind mehrere Personen für die gleiche Leistung Gebührensschuldner, haften sie als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt, sobald das Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen wird.
Im Fall des § 7 Abs. 5 Abfallentsorgungssatzung beginnt die Gebührenpflicht mit Ausgabe des blauen Abfallsackes, im Fall des § 17 Abs. 1 und 4 Abfallentsorgungssatzung mit dem Einsammeln der Abfälle und im Fall des § 7 Abs. 2 Nr. 1b) i.V.m. § 19 Abs. 3 bzw. § 5 Abs. 3 Abfallentsorgungssatzung mit dem Ausstellen der Behälter.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Einziehung der Abfallbehälter.
Hat der Gebührensschuldner die Abfallbehälter bei der Stadt Brandenburg abgemeldet und entspricht die Abmeldung den Erfordernissen des § 8 Abs. 4 Abfallentsorgungssatzung, endet die Gebührenpflicht mit der Abmeldung der Abfallbehälter.
- (3) Im Fall des § 7 Abs. 6 Abfallentsorgungssatzung beginnt die Gebührenpflicht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist. Die Gebührenpflicht endet am 30.09. eines jeden Kalenderjahres. Sind die Abfallbehälter vor dem 30.09. durch die Stadt Brandenburg eingezogen worden, endet die Gebührenpflicht mit Einziehung der Abfallbehälter. Hat der Gebührensschuldner die Abfallbehälter bei der Stadt Brandenburg abgemeldet und entspricht die Abmeldung den Erfordernissen des § 8 Abs. 4 Abfallentsorgungssatzung, endet die Gebührenpflicht mit der Abmeldung der Abfallbehälter.
- (4) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Gebührenpflichtigen über.
- (5) Wird die Abfallentsorgung aus von der Stadt nicht zu vertretenden Gründen bis zu einem Monat unterbrochen oder bis zu drei Monaten eingeschränkt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung.

§ 5 Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehen der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (2) Der Erhebungszeitraum für die vorübergehend genutzten Grundstücke (§ 7 Abs. 6 der Abfallentsorgungssatzung), mit Ausnahme von Kleingartengrundstücken, wird auf den Zeitraum vom 01.04. bis 30.09. eines jeden Kalenderjahres festgelegt und bei Entstehen der

Gebührenpflicht im Laufe des Zeitraumes vom 01.04. bis 30.09. auf den Restteil dieses Zeitraumes.

Bei Kleingartengrundstücken (§ 7 Abs. 6 der Abfallentsorgungssatzung) wird der Erhebungszeitraum auf den Zeitraum vom 01.05. bis 30.09. eines jeden Kalenderjahres festgelegt und bei Entstehen der Gebührenpflicht im Laufe des Zeitraumes vom 01.05. bis 30.09. auf den Restteil dieses Zeitraumes.

§ 6

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild

- (1) Die Gebührenschild entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraums.
- (2) In den Fällen des § 4 Abs. 4 (Wechsel des Gebührenpflichtigen) entsteht die Gebührenschild für den neuen Gebührenpflichtigen mit dem Beginn der Gebührenpflicht.
- (3) Die Jahresgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt und mit der im Bescheid genannten Höhe zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres fällig. Die Gebühr für vorübergehend genutzte Grundstücke i.S.v. § 7 Abs. 6 der Abfallentsorgungssatzung einschließlich der Kleingartengrundstücke wird durch Gebührenbescheid festgesetzt und mit der im Bescheid genannten Höhe zum 15.05. und 15.08. des Jahres fällig. Der Gebührenbescheid kann mit einem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden werden.
- (4) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe des Kalenderjahres oder wechselt der Gebührenpflichtige im Laufe eines Kalenderjahres, wird die Gebühr durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides mit der im Bescheid genannten Höhe fällig. Entsteht die Gebührenpflicht bei vorübergehend genutzten Grundstücken mit Ausnahme von Kleingartengrundstücken erstmals im Laufe des Zeitraumes vom 01.04. bis 30.09. des Kalenderjahres oder wechselt der Gebührenpflichtige im Laufe des Zeitraumes vom 01.04. bis 30.09. des Kalenderjahres, wird die Gebühr durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides mit der im Bescheid genannten Höhe fällig.
Entsteht die Gebührenpflicht bei Kleingartengrundstücken erstmals im Laufe des Zeitraumes vom 01.05. bis 30.09. des Kalenderjahres oder wechselt der Gebührenpflichtige im Laufe des Zeitraumes vom 01.05. bis 30.09. des Kalenderjahres, wird die Gebühr durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides mit der im Bescheid genannten Höhe fällig.
- (5) Im Falle des § 7 Abs. 5 Abfallentsorgungssatzung entsteht die Gebührenschild mit der Ausgabe des blauen Abfallsackes. Im Falle des § 17 Abs. 1 i.V.m. § 17 Abs. 4 Abfallentsorgungssatzung entsteht die Gebührenschild mit der Verwiegung der Abfälle. Im Falle des § 7 Abs. 1 Nr. 1 b) i.V.m. § 19 Abs. 3 bzw. § 5 Abs. 3 Abfallentsorgungssatzung entsteht die Gebührenschild hinsichtlich der Grundgebühr mit dem Ausstellen der Behälter und hinsichtlich der Leistungsgebühr mit der Verwiegung der zu entsorgenden Abfälle.
- (6) Im Falle des § 7 Abs. 2 Nr. 1 b) i.V.m. § 19 Abs. 3 bzw. § 5 Abs. 3 Abfallentsorgungssatzung setzt sich die Gebühr aus einer Grund- und Leistungsgebühr zusammen, wobei die Leistungsgebühr das Einsammeln und Befördern sowie die Behandlung und Verwertung oder Beseitigung umfasst. Für die einmalige Gestellung eines in § 7 Abs. 2 Nr. 1 b) der Abfallentsorgungssatzung aufgeführten Behälters von bis zu 5 Werktagen wird keine Grundgebühr erhoben. Die Grundgebühr wird jährlich erhoben und durch Gebührenbescheid festgesetzt, sofern der Abfallbehälter für ein volles Kalenderjahr ausgestellt werden soll. In diesem Fall wird die Grundgebühr mit der im Bescheid genannten Höhe zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres fällig. Soll der Abfallbehälter nicht für ein volles Kalenderjahr ausgestellt werden und greift nicht die Ausnahme des Satzes 2, wird die Grundgebühr monatlich bemessen, wobei pro angefangenem Monat des Kalenderjahres 1/12 der Jahresgebühr erhoben wird. In diesem Fall wird die Grundgebühr durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides mit der im Bescheid genannten Höhe fällig. In diesem Fall kann der Bescheid über die Grundgebühr mit dem Bescheid über die Leistungsgebühr verbunden werden. Die Leistungsgebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides mit der im Bescheid genannten Höhe fällig.

- (7) In den Fällen des § 7 Abs. 5 und des § 17 Abs. 1 i.V.m. § 17 Abs. 4 Abfallentsorgungssatzung wird die Gebühr nach Entstehen der Gebührenschuld durch Gebührenbescheid festgesetzt. Im Fall des § 7 Abs. 5 der Abfallentsorgungssatzung wird die Gebühr mit der Bekanntgabe des Bescheides, die mit der Ausgabe des blauen Abfallsackes erfolgt, mit der im Bescheid genannten Höhe fällig. Der Gebührenpflichtige erhält im Fall des § 7 Abs. 5 der Abfallentsorgungssatzung einen Beleg über die Barzahlung der Gebühr. Im Fall des § 17 Abs. 1 i.V.m. § 17 Abs. 4 Abfallentsorgungssatzung wird die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides mit der im Bescheid genannten Höhe fällig.

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung der Stadt Brandenburg an der Havel (Abfallgebührensatzung) vom 22.12.2003 (Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel Nr. 22 Seite 386 vom 22.12.2003) außer Kraft.

Anlage zu § 1 Abs. 2 und § 2 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung der Stadt Brandenburg an der Havel (Abfallgebührensatzung).

Gebührentarif

Die in dieser Satzung festgelegten Gebühren beinhalten das Einsammeln, den Transport, die Behandlung, Verwertung oder Beseitigung von Hausmüll, Sperrmüll und Schadstoffen aus Haushalten (2x jährlich Schadstoffmobil) und illegalen Abfallablagerungen sowie die Kosten für die Erfassung und Aufbereitung von Papier, Pappe, Karton und Druckerzeugnissen, die nicht Verpackung darstellen (75 % der Kosten für den DSD-Anteil), Verwaltungs- und Öffentlichkeitsarbeit sowie die Entsorgungskosten (Einsammeln, Transport, Behandlung, die Verwertung oder die Beseitigung) für die regelmäßige Entsorgung der Restabfallbehälter und die Bioabfallentsorgung. Bestandteil der Gebühren sind ebenfalls das Einsammeln, der Transport und die Betreibung der Sammelstelle für Elektro- und Elektronikaltgeräte.

Weiterhin werden in dieser Satzung die Gebührensätze für die Entsorgung von Abfällen aus Gewerbe und privaten Haushaltungen mittels Behälter größer 1,1 cbm Fassungsvermögen festgelegt. Die Gebührensätze betragen:

1. Jahresgebührensätze für **Restabfallbehälter** betragen

1.1	Entsorgungsrhythmus	14-tägig	
	a:	60 l Rauminhalt	73,99 €
	b:	80 l Rauminhalt	96,18 €
	c:	120 l Rauminhalt	141,83 €
1.2	Entsorgungsrhythmus	1 x wöchentlich	
	a:	240 l Rauminhalt	544,60 €
	b:	1100 l Rauminhalt	2.538,17 €
1.3	Entsorgungsrhythmus	2 x wöchentlich	
	a:	240 l Rauminhalt	1.079,60 €
	b:	1100 l Rauminhalt	4.990,74 €

2. Jahresgebührensätze der **Bio-Tonne** für kompostierbare Abfälle betragen:

Entsorgungsrhythmus	14-tägig
a: 60 l Rauminhalt	70,11 €
b: 120 l Rauminhalt	126,58 €

3. Für vorübergehend mehr anfallende Abfälle sind nur blaue Abfallsäcke mit dem Aufdruck "Märkische Entsorgungsgesellschaft Brandenburg mbH" zu verwenden, die beim beauftragten Dritten und der Stadt Brandenburg an der Havel erworben werden können.

Gebühr je Abfallsack:	3,34 €
-----------------------	--------

4. Gebührensätze für die Entsorgung von Abfallbehältern aus Gewerbe größer 1,1 cbm Fassungsvermögen

Diese Gebühr setzt sich, in Abhängigkeit vom Fassungsvermögen, wie folgt zusammen:

	Grundgebühr pro Behälter und Jahr	Kosten für Einsammeln und Transport	Kosten für Behandlung, Verwertung oder Beseitigung
- 2,5 cbm Absetzkipper	300,84 €	29,49 €	97,44 €/t
- 7,0 cbm Absetzkipper mit Deckel	419,64 €	82,57 €	97,44 €/t
- 10,0 cbm Pressmüllbehälter	2.807,16 €	117,96 €	97,44 €/t
- 22,0 cbm Abrollcontainer	1.179,00 €	259,54 €	97,44 €/t
- 20,0 cbm Presscontainer	3.757,32 €	235,92 €	97,44 €/t
- 33,0 cbm Abrollcontainer	1.325,52 €	389,31 €	97,44 €/t

Für die einmalige Gestellung von bis zu fünf Werktagen eines Containers über 1,1 cbm wird keine Grundgebühr erhoben.

5. Sonderabfallkleinmengen von mehr als 50 kg bis 2000 kg

Abfallartenspezifische Gebührensätze für Kleinmengen von Abfällen im Sinne von § 41 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 1 KrW-/AbfG i.V. m. der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379).

AVV	Abfallbezeichnung	Gebühr (€/kg)
02 01 08 *	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten	4,57
03 02 01 *	halogenfreie organische Holzschutzmittel	4,57
03 02 04 *	anorganische Holzschutzmittel	4,57
05 06 03 *	andere Teere	2,13
07 06 04 *	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten, Mutterlaugen	3,23
12 01 12 *	gebrauchte Wachse und Fette	2,30

AVV	Abfallbezeichnung	Gebühr (€/kg)
16 01 13 *	Bremsflüssigkeiten	1,65
16 01 14 *	Frostschutzmittel	1,65
13 02 05 *	Nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	0,34
14 06 03 *	andere Lösungsmittel und Lösungsmittelgemische (Kühlerflüssigkeiten)	1,65
15 01 10 *	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	2,66
15 02 02 *	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a. n. g.) , Wischtücher und Schutzkleidung, die mit gefährlichen Stoffen verunreinigt sind	1,38
16 01 07 *	Ölfiler	1,38
16 02 09 *	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten Größe < 40 kg/Stück Größe > 40 kg/Stück	3,56 6,05
16 05 07 *	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	4,83
16 05 08 *	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	4,83
16 06 01 *	Bleibatterien	0,00
16 06 02 *	Ni-Cd Batterien (nur trockene)	0,00
16 07 08 *	öhlhaltige Abfälle	1,38
17 02 04 *	Glas, Kunststoffe und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	2,13
17 03 02	Bitumenabfälle	2,13
20 01 27 *	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	1,41
20 01 13 *	Lösemittel	2,66
20 01 14 *	Säuren	3,70
20 01 15 *	Laugen	3,70
20 01 17 *	Fotochemikalien	3,10
18 01 08 *	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	2,13
20 01 32	Arzneimittel	0,00
20 01 19 *	Pestizide	5,24
20 01 34	alle anderen Batterien	4,16
15 01 04	Verpackung aus Metall (Spraydosen)	7,86

* besonders überwachungsbedürftig

In den abfallartenspezifischen Gebührensätzen sind aufgrund ihrer Geringfügigkeit keine Verwaltungskosten berücksichtigt worden.

Die den abfallartenspezifischen Gebührensätzen zugrunde liegenden Entgelte enthalten die derzeit gültige Mehrwertsteuer.

Stadt Brandenburg an der Havel, 27.12.2005

gez.: Dr. Dietlind Tiemann
Oberbürgermeisterin

**Entgeltordnung
für die Behandlung, Verwertung oder Beseitigung von Abfällen
ab 2006 für Direktanlieferer**

Auf der Grundlage des § 75 Abs. 2 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 9 Abs. 1 des Brandenburgischen Abfallgesetzes (BbgAbfG) vom 06.06.1997 (GVBl. I S. 40) in der derzeit geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel in ihrer Sitzung vom 21.12.2005 folgende Entgeltordnung für die Behandlung, Verwertung oder Beseitigung von Abfällen beschlossen:

**§ 1
Entgeltgegenstand**

Für die Behandlung, Verwertung oder Beseitigung von Abfällen gemäß § 2 sind Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung zu entrichten.

**§ 2
Entgelte**

(1) Es werden folgende Entgelte erhoben:

AVV-Nr.	Abfallart	Entgelt in €/t
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	102,21
20 03 07	Sperrmüll	102,21
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub	102,21
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien	102,21
17 02 03	Kunststoffe	102,21
17 03 02	Bitumengemische	102,21
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis	102,21
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle	102,21
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	102,21
19 08 02	Sandfangrückstände	102,21
20 03 03	Straßenkehrsicht	102,21
	sonstige Abfälle	102,21

(2) Für die Entsorgung von teerhaltiger Dachpappe mit einer Kantenlänge von maximal 50 X 50 cm und frei von Anhaftungen (170303* Kohlenteer und teerhaltige Produkte) aus Haushalten und Kleinmengen im Sinne von § 41 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705) i. V. m. der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379) in der derzeit geltenden Fassung wird folgendes Entgelt erhoben:

AVV-Nr.	Abfallart	Entgelt in €/t
17 03 03*	teerhaltige Dachpappe	242,64

**§ 3
Entgeltpflichtige**

Entgeltpflichtig sind alle Anlieferer von Abfällen nach § 1. Eine Ausnahme hiervon bilden die von der Stadt Brandenburg an der Havel beauftragten Dritten im Rahmen der Haus- und Sperrmüllentsorgung.

§ 4 Bemessungsgrundlage

Das Entgelt wird nach dem verwogenen Gewicht abzüglich des verwogenen Leergewichtes bemessen. Bei regelmäßiger Anlieferung kann das Leergewicht im Computer gespeichert werden. Auf Verlangen der Mitarbeiter der Entsorgungsanlage oder des Anlieferers von Abfällen erfolgt eine Rückverwiegung.

§ 5 Entgelterhebung und Fälligkeit

Das Entgelt entsteht mit Anlieferung des Abfalls an der Entsorgungsanlage und wird zu diesem Zeitpunkt fällig. Dieses ist bei der Anlieferung bar zu entrichten.

§ 6 In-Kraft-Treten

Die Entgeltordnung tritt am 01.01.2006 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Behandlung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Entgeltordnung) von 26.05.2005 (Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel Nr. 6 Seite 102 vom 30.05.2005) außer Kraft.

Stadt Brandenburg an der Havel, 27.12.2005

gez.: Dr. Dietlind Tiemann
Oberbürgermeisterin

SVV-Beschluss Nr. 291/2005

Benutzungs- und Entgeltordnung der Volkshochschule Brandenburg an der Havel

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel hat aufgrund § 75 Abs. 2 Nr. 1 GO der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. Bbg. I S. 154) in der derzeit geltenden Fassung in ihrer Sitzung vom 21.12.2005 nachfolgende Benutzungs- und Entgeltordnung der Volkshochschule Brandenburg an der Havel beschlossen:

§ 1 Rechtsnatur

- (1) Die Volkshochschule Brandenburg an der Havel (nachfolgend Volkshochschule genannt) ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Brandenburg an der Havel im Sinne des § 3 Absatz 2 des Brandenburgischen Weiterbildungsgesetzes.
- (2) Sie dient der Weiterbildung von Erwachsenen und Jugendlichen und nimmt in diesem Rahmen eine Pflichtaufgabe der kommunalen Selbstverwaltung wahr.
- (3) Das Benutzungsverhältnis zwischen Volkshochschule und Veranstaltungsteilnehmer/in ist privatrechtlich ausgestaltet.

§ 2 Veranstaltungsformen

Die Volkshochschule führt Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen, Kurse, Seminare, Tagungen und andere Veranstaltungen wie Führungen, Exkursionen, Besichtigungen, Studienfahrten und Sonderveranstaltungen durch.

§ 3 Teilnahmeentgelte

- (1) Die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule ist grundsätzlich entgeltpflichtig. Der Regelsatz des Teilnahmeentgeltes beträgt pro 45 Minuten 2,17 €. Das Entgelt für die gesamte Veranstaltung wird auf volle Euro aufgerundet.
- (2) Das Entgelt kann aus fachlichen Gründen durch die Volkshochschule herab- oder heraufgesetzt werden, wenn dies aus Gründen der Zielsetzung oder Nachfrage der Veranstaltung erforderlich ist.
- (3) Die Grundlage für die Ermittlung des Entgeltes einer Veranstaltung bildet eine Kalkulation. In dieser Kalkulation werden neben den Honorar- und Sachkosten zusätzlich anfallende Kosten für Mieten, benötigte technische Ausstattung sowie die Ermäßigungsstruktur und die Mindestteilnehmerzahl berücksichtigt.
- (4) Beim Einsatz kostenintensiver Lehrmedien in entsprechenden Fachkursen wird außer dem Teilnahmeentgelt ein technischer Zuschlag erhoben. Werden in Kursen Verbrauchsmaterialien in Anspruch genommen, sind die entstehenden Kosten zu zahlen.

§ 4 Zahlungspflicht

Zahlungspflichtig ist der/die Veranstaltungsteilnehmer/in. Minderjährige Teilnehmer/innen haben auf Verlangen der Volkshochschule die schriftliche Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters vorzulegen.

§ 5 Ermäßigungen der Teilnahmeentgelte

- (1) - Inhaber des Familien- Passes der Stadt Brandenburg an der Havel
- Bezieher von Arbeitslosengeld II (SGB II)
- Schüler und Studenten
- Auszubildende
- Wehrdienstleistende
- Wehersatzdienstleistende

erhalten eine Ermäßigung in Höhe von 50 % pro Veranstaltung. Der Ermäßigungsanspruch muss bei Anmeldung, spätestens jedoch bis Kursbeginn, nachgewiesen werden. Nachträgliche Ermäßigung ist ausgeschlossen. Bei Kostenbeteiligung durch Dritte entfällt die Ermäßigung.

- (2) Die Ermäßigung wird nur für die Entgelte gewährt.
- (3) Entgeltermäßigungen für Studienfahrten sind ausgeschlossen.
- (4) Der Termin und das ermäßigte Entgelt für Frühbucher ist der jeweiligen Kursankündigung zu entnehmen. Der Frühbucherrabatt wird nur bei Erteilung einer Einzugsermächtigung gewährt.
- (5) Das ermäßigte Entgelt wird auf volle Euro aufgerundet.

§ 6 Förderungswürdige Veranstaltungen

Besonders förderungswürdige Veranstaltungen können im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel mit ermäßigtem Entgelt oder unentgeltlich durchgeführt werden.

§ 7 Anmeldungen

- (1) Bei der Anmeldung zu allen Veranstaltungen - mit Ausnahme der Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen und organisatorisch vergleichbarer Veranstaltungen - ist die Angabe des vollständigen Namens und der Anschrift des/der Veranstaltungsteilnehmers/in erforderlich.
- (2) Bei der Anmeldung können freiwillig weitere persönliche Daten angegeben werden, die zur statistischen Auswertung, zur Teilnehmerinformation (z.B. Telefonnummer, Geburtsjahr und Geschlecht) oder zur Zahlungsabwicklung (z.B. Kontonummer) verwendet werden.
- (3) Die Anmeldung ist für ein Semester verbindlich und verpflichtet zur Zahlung des festgesetzten Teilnahmeentgeltes.
- (4) Die Anmeldung kann bis 3 Tage vor Kursbeginn zurückgezogen werden. Bei Anmeldung und Nichtteilnahme ohne Abmeldung bleibt die Zahlungsverpflichtung des/der Teilnehmers/in erhalten.
- (5) Die Volkshochschule ist berechtigt, in den Kursen Anwesenheitslisten zu führen.
- (6) Die Volkshochschule kann eine Probeteilnahme von maximal zwei Veranstaltungseinheiten aus fachlichen und pädagogischen Gründen je nach Zielsetzung und Nachfrage gewähren. Ein Anspruch hierauf besteht nicht.

§ 8 Zahlungsmodalitäten

- (1) Die Fälligkeit des Teilnahmeentgeltes wird mit der Kursbestätigung mitgeteilt.
- (2) Das Teilnahmeentgelt kann in begründeten Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag in Raten gezahlt werden.

§ 9 Erstattungen

- (1) Die gezahlten Entgelte werden erstattet, wenn eine Veranstaltung nicht durchgeführt wird.
- (2) Kann eine Veranstaltung aus von der Volkshochschule zu vertretenden Gründen nicht zu Ende geführt werden, wird das Entgelt für die nicht durchgeführten Unterrichtsstunden anteilmäßig erstattet.
- (3) Teilnehmer/innen von Kursen, Arbeitskreisen, Seminaren und anderen Veranstaltungen, die
 - a) laut ärztlicher Bescheinigung wegen längerfristiger Erkrankung (mehr als 25% der Kursstunden)
 - b) wegen Umzug in eine andere Gemeinde,
 - c) wegen Einberufung zum Wehrdienst,
 - d) wegen geänderter Arbeits-, Ausbildungs- oder Schulverhältnisse laut Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers oder der Bildungseinrichtung die jeweilige Veranstaltung nicht weiter besuchen können bzw. für die eine weitere Teilnahme unzumutbar ist, werden die gezahlten Entgelte anteilmäßig erstattet, wenn der Erstattungsbetrag mindestens 3,- € beträgt.
- (4) Die Erstattung ist schriftlich bei der Volkshochschule zu beantragen.
- (5) Anspruch auf Erstattung besteht nur, wenn innerhalb von 6 Wochen nach Vorliegen des Erstattungsgrundes, jedoch spätestens bis Semesterende, ein entsprechender Antrag gestellt wird. Die zu erstattenden Beträge werden auf volle Euro abgerundet.
- (6) Erstattungen erfolgen in der Regel auf dem Überweisungswege.

§ 10 Teilnehmerzahl

- (1) Veranstaltungen werden in der Regel nur mit einer Mindestteilnehmerzahl von 12 Personen durchgeführt. Wird eine Veranstaltung mit weniger als 12 Personen geplant, so erhöht sich das Teilnahmeentgelt prozentual entsprechend dem Verhältnis der geringeren Mindestteilnehmerzahl zu zwölf Personen.
- (2) Wird die in Abs. 1 genannte Mindestteilnehmerzahl infolge von Abmeldungen unterschritten, so kann die Veranstaltung dennoch durchgeführt werden, wenn das Teilnahmeentgelt prozentual entsprechend dem Verhältnis der geringeren Mindestteilnehmerzahl zu zwölf Personen erhöht wird oder die Gesamtstunden um dieses Verhältnis gekürzt werden.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen kann eine Veranstaltung aus pädagogischen oder organisatorischen Gründen auch ohne Erhöhung des Teilnahmeentgelts oder Kürzung der Gesamtstunden mit weniger als zwölf Personen durchgeführt werden.
- (4) Im Interesse des Lernerfolgs kann durch die Volkshochschule die Höchstzahl der Teilnehmer/innen beschränkt werden. Die Höchstzahl für Kurse beträgt 25 Teilnehmer.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Die Benutzungs- und Entgeltordnung der Volkshochschule Brandenburg an der Havel tritt mit Wirkung für die Veranstaltungen des 1. Semesters 2006 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung der Volkshochschule Brandenburg an der Havel vom 24.11.1999 (Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel, Nr. 3/2000, S. 84) außer Kraft.

Stadt Brandenburg an der Havel, 27.12.2005

gez.: Dr. Dietlind Tiemann
Oberbürgermeisterin

- - - - -

SVV-Beschluss Nr. 204/2005

Dritte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der kommunalen Oberstufenzentren der Stadt Brandenburg an der Havel durch Teilnehmer an Umschulungsmaßnahmen/Förderlehrgängen der Arbeitsverwaltung oder an betrieblichen Einzelumschulungen

Auf der Grundlage des § 5 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. Bbg. Teil I, S. 154) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. Bbg. Teil I, S. 174) in der derzeit geltenden Fassung und dem § 114 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.08.2002 (GVBl. I S. 78) in der derzeit geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel in ihrer Sitzung am 21.12.2005 nachfolgende Dritte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der kommunalen Oberstufenzentren der Stadt Brandenburg an der Havel durch Teilnehmer an Umschulungsmaßnahmen/Förderlehrgängen der Arbeitsverwaltung oder an betrieblichen Einzelumschulungen beschlossen:

Artikel I

Die Gebührensatzung für die Benutzung der kommunalen Oberstufenzentren der Stadt Brandenburg an der Havel durch Teilnehmer an Umschulungsmaßnahmen/Förderlehrgängen der Arbeitsverwaltung oder an betrieblichen Einzelumschulungen vom 20.12.2000 (Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel Nr. 20/2000, Seite 519), zuletzt geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der kommunalen Oberstufenzentren der Stadt Brandenburg an der Havel durch Teilnehmer an Umschulungsmaßnahmen/Förderlehrgängen der Arbeitsverwaltung oder an betrieblichen Einzelumschulungen vom 17.03.2004 (Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel Nr. 5/2004, Seite 61), wird wie folgt geändert:

1. Der § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

„(1) Die Gebühr beträgt für das Oberstufenzentrum „Gebrüder Reichstein“ je Teilnehmer an Umschulungsmaßnahmen/Förderlehrgängen der Arbeitsverwaltung oder an betrieblichen Einzelumschulungen und für Personen, die sich weder in einem Umschulungs- oder Ausbildungsverhältnis befinden noch der Berufsschulpflicht unterliegen, sondern zeitweise auf eigenen Wunsch am Unterricht teilnehmen, um Berufsabschlussprüfungen nachzuholen, pro Berufsschultag **7,85 Euro**.“

2. Der § 3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

„(2) Die Gebühr beträgt für das Oberstufenzentrum „Alfred Flakowski“ je Teilnehmer an Umschulungsmaßnahmen/Förderlehrgängen der Arbeitsverwaltung oder an betrieblichen Einzelumschulungen und für Personen, die sich weder in einem Umschulungs- oder Ausbildungsverhältnis befinden noch der Berufsschulpflicht unterliegen, sondern zeitweise auf eigenen Wunsch am Unterricht teilnehmen, um Berufsabschlussprüfungen nachzuholen, pro Berufsschultag **5,81 Euro**.“

Artikel II

Die Dritte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der kommunalen Oberstufenzentren der Stadt Brandenburg an der Havel durch Teilnehmer an Umschulungsmaßnahmen/Förderlehrgängen der Arbeitsverwaltung oder an betrieblichen Einzelumschulungen tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Stadt Brandenburg an der Havel, 27.12.2005

gez.: Dr. Dietlind Tiemann
Oberbürgermeisterin

SVV-Beschluss Nr. 300/2005

Benutzungs- und Gebührensatzung der Musikschule der Stadt Brandenburg an der Havel

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. Bbg. I S. 154) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. Bbg. I S. 174) - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel in ihrer Sitzung am 21.12.2005 nachfolgende Benutzungs- und Gebührensatzung der Musikschule der Stadt Brandenburg an der Havel beschlossen:

Abschnitt I Allgemeine Vorschriften

§ 1

Stellung und Aufgaben

- (1) Die Musikschule ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Brandenburg an der Havel. Die Stadt Brandenburg an der Havel verfolgt mit dem Betrieb der Musikschule ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Einrichtung ist die Förderung der musischen Bildung und Erziehung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - die Erteilung von Instrumental- und Gesangsunterricht;
 - die Früherkennung und Förderung musikalischer Begabungen;
 - die Entwicklung und Förderung eines breiten Spektrums des Ensemblesmusizierens;
 - die Bereicherung des kulturellen Lebens im Einzugsgebiet durch eigene Konzerte, Projekte und Auftritte ihrer Lehrer und Schüler.

§ 2

Gemeinnützigkeit

Die Stadt Brandenburg an der Havel ist mit dieser Einrichtung selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele verfolgt.

§ 3

Satzungsmäßige Zwecke

- (1) Mittel der Musikschule dürfen nur für die satzungsmäßigen Ziele verwendet werden. Die Stadt Brandenburg an der Havel erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Musikschule. Die Stadt Brandenburg an der Havel erhält bei Einstellung der Musikschule oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Musikschule fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Bei Einstellung der Musikschule oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Brandenburg an der Havel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Abschnitt II Lehrangebot

§ 4

Elementarbereich

- (1) Musikalische Früherziehung für 4 - 5 Jährige:

In diesem Kurs zur allgemeinen musikalischen Förderung wird mit Klängen, Geräuschen, Bewegung und Rhythmus gespielt. Das Sensibilisieren der Sinne wird mit dem Ziel vertieft, die musische Fantasie und Lebensfreude altersgemäß zu wecken und zu fördern.

- (2) Musischer Grundkurs für 6 - 7 Jährige:

Der Kurs weckt die musikalische Erlebnisfähigkeit und bereitet die Kinder auf den Instrumentalunterricht vor. Im Einzelnen lernen sie: Singen; Umgang mit dem Orff-Instrumentarium (melodische, rhythmische und klangliche Liedbegleitung, Improvisation); Schulung des Gehörs; Förderung der Grob- und Feinmotorik, der rhythmischen Improvisation, der rhythmischen und sprachlichen Entwicklung, der Konzentrations- und Entspannungsfähigkeit sowie des Gruppen- und Sozialempfindens; Musikmalen; Einführung in graphische und traditionelle Notation von Musik; Kennenlernen der verschiedenen Musikinstrumente; Erweiterung des Liedgutes.

Abschnitt III Unterricht

§ 9

Anmeldung/Aufnahme/Kündigung

- (1) Aufnahmeberechtigt sind Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich zum 1.8. eines jeden Jahres. Scheidet ein Schüler im Lauf eines Jahres aus wichtigen Gründen aus, kann dieser Platz auch sofort neu belegt werden.
- (2) Anmeldungen sind schriftlich bei der Schulleitung bzw. dem Sekretariat der Musikschule einzureichen.
- (3) Die Aufnahmebestätigung erfolgt mit dem Abschluss eines schriftlichen Unterrichtsvertrages. Die Zahl der Neuaufnahmen kann auf die vorhandenen Plätze beschränkt werden. Die Entscheidung trifft die Schulleitung der Musikschule.
- (4) Durch den Unterrichtsvertrag wird ein öffentlich-rechtliches Vertragsverhältnis zwischen Schülerinnen/Schülern, bei Minderjährigen zwischen den Inhabern der elterlichen Sorge bzw. gesetzlichen Vertretern und dem Schulträger der Musikschule, der Stadt Brandenburg an der Havel, begründet.
- (5) Ein Anspruch auf Aufnahme in die Musikschule besteht nur im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten.
- (6) Die Entscheidung über die Einteilung in Einzel- oder Gruppenunterricht in den Instrumentalfächern und im Gesang richtet sich nach den freien Plätzen. Über einen Wechsel der Unterrichtsform während der Ausbildung entscheidet in erster Linie die Lehrkraft nach Rücksprache mit den Inhabern der elterlichen Sorge bzw. mit den erwachsenen Schüler/innen sowie mit der Schulleitung.
- (7) Die Kündigung des Unterrichtsvertrages durch den/die Schüler/in, bei Minderjährigen durch die Inhaber der elterlichen Sorge/Gesetzlichen Vertreter ist grundsätzlich zum 31.7. eines jeden Jahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich. Die Kündigung muss der Musikschule in schriftlicher Form innerhalb der Kündigungsfrist zugegangen sein. Im ersten Unterrichtsjahr ist in den Instrumentalfächern und im Gesang eine Kündigung zum Ende des Monats möglich. Die Kündigungsfrist beträgt hier einen Monat. Eine Abmeldung bei Kursen von einjähriger Dauer ist nicht möglich. Eine Kündigung aus wichtigen Gründen bleibt hiervon unberührt. Bei nicht fristgemäßer Kündigung wird das darauffolgende Quartal in Rechnung gestellt.
- (8) Die Musikschule der Stadt Brandenburg an der Havel ist bei Vorliegen der in § 11 Abs. 4 genannten Gründe berechtigt, den Unterrichtsvertrag außerordentlich fristlos zu kündigen.

§ 10

Unterrichtsform und -dauer

- (1) Musikalische Früherziehung für 4 Jährige
Gruppenunterricht wöch. 30 Minuten
- (2) Musikalische Früherziehung für 5 Jährige,
Musischer Grundkurs
Orientierungsstufe
Gruppenunterricht wöch. 45 Minuten
- (3) Einzelunterricht im Instrumental- und Gesangsfach
wöch. 30 Minuten
oder wöch. 45 Minuten
oder wöch. 60 Minuten

- (4) Zweierunterricht im Instrumental- und Gesangsfach
wöch. 45 Minuten
oder wöch. 60 Minuten
- (5) 3 - 4 Teilnehmer im Instrumental- und Gesangsfach
wöch.45 Minuten
- (6) Fünf und mehr Teilnehmer im Instrumental- und Gesangsfach
wöch. 60 Minuten
- (7) Ensemblefächer
Gruppenunterricht
je nach Bedarf -
wöch. 45, 60 oder 90 Minuten
- (8) Abteilung Studienvorbereitung
Gruppen- oder Einzelunterricht
Dauer: Festlegung der Schulleitung mit dem jeweiligen Lehrer

§ 11

Rechte und Pflichten der Schüler

- (1) Die Schülerinnen und Schüler sollen regelmäßig und pünktlich den Unterricht besuchen. Unterrichtsversäumnisse sind schriftlich oder telefonisch im Sekretariat zu melden (bei Minderjährigen durch die jeweiligen Inhaber der elterlichen Sorge/gesetzlichen Vertreter).
- (2) Für versäumte Unterrichtsstunden von Seiten der Schüler/innen, bedingt durch Krankheit, Kur usw. kann kein Ersatz geleistet werden. Über Ausnahmen entscheidet der Schulleiter/die Schulleiterin.
- (3) Ist der Lehrer länger durch Krankheit etc. verhindert, so wird eine Vertretung gestellt oder die Stunden werden nachgeholt. Die Vertretung kann auch in Form einer Musiklehrestunde erfolgen. Ist dies nicht möglich, werden die Gebühren auf schriftlichen Antrag anteilig am Jahresende erstattet.
- (4) Schüler/Schülerinnen können aus wichtigem Grund jederzeit vom Unterricht ausgeschlossen werden, insbesondere wenn sie
 1. sich als ungeeignet erwiesen haben;
 2. gegen die Hausordnung verstoßen haben;
 3. mindestens drei Mal dem Unterricht unentschuldigt ferngeblieben sind;
 4. mit der Gebühr mehr als drei Monate im Rückstand sind.

Die Entscheidung hierüber trifft die Schulleitung. Die Gegendarstellung ist zulässig.

- (5) Die von der Schulleitung angesetzten Schülerkonzerte einschließlich der Proben sind Bestandteil des Unterrichts und für die teilnehmenden Schüler/innen verbindlich.
- (6) Die Ferien- und Feiertagsordnung der allgemeinbildenden Schulen gilt auch für die Musikschule.

§ 12

Instrumente und Zubehör

- (1) Grundsätzlich muss die Schülerin/der Schüler bei Beginn des Unterrichtes ein Instrument besitzen. Streich-, Holz- und Blechblasinstrumente und in begrenztem Umfang auch Zupfinstrumente sowie Noten und sonstiges Zubehör können im Rahmen der Bestände an den Schüler/die Schülerin ausgeliehen werden. Eine Leihgebühr für Instrumente wird erhoben.
- (2) Die Leihdauer beträgt in der Regel ein Jahr und kann auf begründeten schriftlichen Antrag verlängert werden.

- (3) Instrumente und Zubehör sind auf Kosten des Schülers/der Schülerin bzw. der Inhaber der elterlichen Sorge instand zu halten. Über Einzelheiten der Pflege hat sich der/die Schüler/in bei der Lehrkraft zu unterrichten.
- (4) Für Verlust, Zerstörung oder Beschädigung haften die entleihenden Schüler bzw. die Inhaber der elterlichen Sorge/gesetzlichen Vertreter. Reparatur bzw. Generalüberholung dürfen nur von autorisierten Fachwerkstätten ausgeführt werden. Der Abschluss einer Instrumentenhaftpflichtversicherung wird empfohlen.
- (5) Entlehene Instrumente und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

§ 13 Gesundheitsbestimmungen

Die Inhaber der elterlichen Sorge/gesetzlichen Vertreter sind verpflichtet, die gesetzlichen Vorschriften gegen die Verbreitung ansteckender Krankheiten zu beachten. Schülerinnen/Schüler, die an ansteckenden Krankheiten erkrankt sind oder bei denen ein entsprechender Verdacht besteht, dürfen den Unterricht nicht besuchen. Das gleiche gilt bei ansteckenden Erkrankungen von Familienangehörigen.

§ 14 Hausordnung

- (1) Bei Vertragsabschluss wird der/die Schüler/in bzw. deren Inhaber der elterlichen Sorge/gesetzliche Vertreter auf die Einhaltung der Hausordnung hingewiesen, die öffentlich im Unterrichtsgebäude der Musikschule der Stadt Brandenburg an der Havel ausgehängt ist.
- (2) Die Hausordnung wird mit Vertragsabschluss seitens des/der Schüler/in oder den Inhabern der elterlichen Sorge/gesetzlichen Vertreters schriftlich anerkannt.
- (3) Mit dem Inventar, den Instrumenten, Notenständern und Noten der Musikschule ist schonend umzugehen. Für schuldhaft verursachte Schäden haftet der Schüler/die Schülerin bzw. der/die Inhaber der elterlichen Sorge/gesetzliche Vertreter.

Abschnitt IV Gebühren

§ 15 Gebührenpflicht

Die Inanspruchnahme von Leistungen der Musikschule der Stadt Brandenburg an der Havel ist gebührenpflichtig. Als Gebührentatbestände gelten die Aufnahmegebühr, die Unterrichtsgebühr und die Leihgebühr für Instrumente.

§ 16 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist derjenige, der Leistungen der Musikschule Brandenburg an der Havel in Anspruch nimmt (Schüler), bei Minderjährigen der jeweilige Inhaber der elterlichen Sorge/gesetzliche Vertreter.
- (2) Bei mehreren Inhabern der elterlichen Sorge/gesetzlichen Vertretern haften diese gesamtschildnerisch für die Gebührenschild.

§ 17 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Aufnahmegebühr und die Unterrichtsgebühren entstehen bei Aufnahme mit Abschluss des Unterrichtsvertrages. Die Leihgebühr für Instrumente entsteht spätestens mit Abschluss eines Leihvertrages.

- (2) Über die zu zahlenden Gebühren ergeht ein schriftlicher Bescheid, der beim Abschluss eines Unterrichtsvertrages bzw. eines Leihvertrages bekannt gegeben wird. Die Unterrichtsgebühren und die Leihgebühren werden als Schuljahresgebühr (01.08. eines Jahres bis 31.07. des Folgejahres) in vier kalendervierteljährlichen Abschlagszahlungen zum 15.09., 15.12., 15.03. und 15.06. eines jeden Schuljahres fällig. Erhebungszeitraum ist der 01.08. des laufenden bis 31.07. des nächstfolgenden Jahres (Schuljahr).
- (3) Wird der Unterricht innerhalb eines Schuljahres begonnen oder beendet, wird der jeweils begonnene Monat voll in Rechnung gestellt, danach anteilig bezogen auf den Erhebungszeitraum. Dasselbe gilt für die Berechnung der Leihgebühr entliehener Instrumente.

§ 18 Gebührenhöhe

- (1) Für die Aufnahme an der Musikschule wird eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von € 2,00 erhoben.

(2) Elementarbereich	pro Schuljahr	
Musikalische Früherziehung für 4 Jährige	je Schüler	€ 82,00
Musikalische Früherziehung für 5 Jährige	je Schüler	€ 123,00
Musischer Grundkurs	je Schüler	€ 123,00
Orientierungsstufe	je Schüler	€ 350,00

- (3) Instrumental- und Gesangsunterricht:

für Schüler ohne eigenes Einkommen		pro Schuljahr	
Einzelunterricht	wöchentlich	30 Minuten	€ 410,00
Einzelunterricht	wöchentlich	45 Minuten	€ 610,00
Einzelunterricht	wöchentlich	60 Minuten	€ 750,00
2/3/4 er Unterricht	wöchentlich	45 Minuten	€ 368,00
Zweierunterricht	wöchentlich	60 Minuten	€ 455,00
5 und mehr	wöchentlich	60 Minuten	€ 190,00

für Schüler mit eigenem Einkommen		pro Schuljahr	
Einzelunterricht	wöchentlich	30 Minuten	€ 490,00
Einzelunterricht	wöchentlich	45 Minuten	€ 710,00
Einzelunterricht	wöchentlich	60 Minuten	€ 925,00
Zweierunterricht	wöchentlich	45 Minuten	€ 460,00

- (4) Ensemblefächer:

Für Schülerinnen und Schüler der Musikschule, die bereits Unterricht im Instrumental- oder Gesangsfach haben, ist der Besuch von Ensemblefächern gebührenfrei.

Ansonsten gelten folgende Gebührensätze:

		pro Schuljahr	
Musiklehre	wöchentlich	45 Minuten	€ 102,00
Spielkreise, Kammermusik und Projektgruppen			€ 61,00
Orchester			€ 61,00

- (5) Abteilung zur Studienvorbereitung:

Für Schülerinnen/Schüler der Musikschule, die bereits Unterricht im Instrumental- und/ oder Gesangsfach haben, ist der Besuch zur Studienvorbereitung gebührenfrei. Entscheidend ist ein schriftlicher Antrag des Schülers/der Schülerin bzw. deren Inhaber der elterlichen Sorge/gesetzlichen Vertreter sowie die Zustimmung der Schulleitung zur Förderung. Für alle anderen Schüler/Schülerinnen gilt der der jeweiligen Unterrichtsart entsprechende Gebührensatz.

(6) Sonstige Lehrgänge, Wochenendseminare und Projekte:
Die Gebühren werden jeweils unter Berücksichtigung der entstehenden Kosten durch die/den Beigeordneten gesondert festgelegt.

(7) Gebühr für das Verleihen musikschuleeigener Instrumente:
Die Leihgebühr staffelt sich nach dem Wert des entliehenen Instrumentes.

Wert des Instrumentes	Leihgebühr pro Schuljahr
unter € 250,00	€ 61,00
von € 250,00 bis € 500,00	€ 92,00
über € 500,00	€ 123,00

(8) Bei Teilnehmern, die ihren Hauptwohnsitz außerhalb der Stadt Brandenburg an der Havel haben, wird generell ein Aufschlag von 10% zu den jeweiligen Gebühren erhoben.

§ 19 Gebührenermäßigung

(1) Mehrfachermäßigung:
Bei Mehrfachbelegung im Instrumental- und Gesangsbereich ermäßigt sich die Unterrichtsgebühr für das zweite und jedes weitere belegte Fach insgesamt um 25 %.

(2) Familienermäßigung:
Für den zweiten Schüler aus einer Familie ermäßigt sich die Unterrichtsgebühr um 25 %, für den dritten und vierten Schüler aus einer Familie ermäßigt sich die Unterrichtsgebühr jeweils um 50 %. Der fünfte und jede weitere Schüler aus einer Familie ist gebührenfrei.

Als Familie im Sinne dieser Satzung gelten:

- Verheiratete, nicht getrennt lebende Ehegatten
 - Verheiratete, nicht getrennt lebende Eltern mit eigenem/n Kind/ern und/oder Stief- oder Pflegekind/ern;
 - Alleinerziehende Mütter bzw. Väter mit eigenem/n Kind/ern und/oder Pflegekind/ern
- (1) - Mütter oder Väter in eheähnlicher Gemeinschaft mit eigenem/n Kind/ern und/oder Stief- oder Pflegekind/ern;

Eheähnliche Gemeinschaften und Lebenspartnerschaften werden Ehen gleichgestellt.

(3) Die Ermäßigung nach Absatz 1 und Absatz 2 wird alternativ gewährt. Es gilt jeweils die Ermäßigung, die für den Gebührenschuldner am günstigsten ist.

(4) Es erfolgt keine Ermäßigung auf die Leihgebühr für Instrumente.

§ 20 Sozialermäßigung

(1) Die Inhaber eines Familienpasses der Stadt Brandenburg an der Havel werden für die musikalische Früherziehung von der Zahlung der Gebühr befreit. Für alle anderen Unterrichtsfächer (Instrumental- Gesangs- und Ensemblefächer, sonstige Lehrgänge, Wochenendseminare und Projekte) zahlen sie 25 % der jeweils gültigen Gebühr nach § 18.

(2) Die Mehrfach- und Familienermäßigung nach § 19 Abs. 1 – 3 gilt für Inhaber eines Familienpasses entsprechend.

(3) Es erfolgt keine Ermäßigung auf die Leihgebühr für Instrumente.

Abschnitt V Sonstiges

§ 21 Inkrafttreten

- (1) Die Benutzungs- und Gebührensatzung der Musikschule der Stadt Brandenburg an der Havel tritt am 01.08.2006 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung der Musikschule der Stadt Brandenburg an der Havel vom 03.05.2004 (Amtsblatt der Stadt Brandenburg an der Havel, Nr. 7/2004, S.116) außer Kraft.

Stadt Brandenburg an der Havel, 27.12.2005

gez.: Dr. Dietlind Tiemann
Oberbürgermeisterin

SVV-Beschluss Nr. 311/2005

Benutzungsordnung und Entgelttarif für die Fouqué-Bibliothek - öffentliche Bibliothek – der Stadt Brandenburg an der Havel

Aufgrund des § 75 Abs. 2 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. Bbg. I, S. 154) in der derzeit geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel in der Sitzung vom 21.12.2005 nachfolgende Benutzungsordnung und Entgelttarif für die Fouqué-Bibliothek – öffentliche Bibliothek – der Stadt Brandenburg an der Havel beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Fouqué-Bibliothek der Stadt Brandenburg an der Havel (nachfolgend Bibliothek genannt) ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Brandenburg an der Havel.
- (2) Jedermann ist im Rahmen dieser Benutzungsordnung berechtigt, die Bibliothek zu nutzen. Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlich ausgestaltet.
- (3) Die Bibliothek hat die Aufgabe, Bücher und andere Druckerzeugnisse sowie Bild-, Ton-, Datenträger und das Internet (im folgenden Medien genannt) zu Zwecken der Information, der allgemeinen, schulischen und kulturellen Bildung bereitzustellen.
- (4) Für die jeweilige Benutzung der Bibliothek wird ein spezielles Entgelt erhoben. Es ist sozialverträglich gestaffelt. Das jeweilige Entgelt, insbesondere die Entgelte für besondere Dienstleistungen, die Versäumnisentgelte, Auslagenersatz sowie der Bearbeitungsaufwand in besonderen Fällen werden im Entgelttarif geregelt. Der Entgelttarif ist als Anlage in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Benutzungsordnung.
- (5) Die Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten in der Bibliothek erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen.
- (6) Die Bibliothek hat festgelegte Öffnungszeiten. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang der Bibliothek bekannt gegeben.

§ 2 Anmeldung

- (1) Für die Benutzung der Bibliothek ist eine schriftliche Anmeldung und die Ausstellung eines Bibliotheksausweises erforderlich.
- (2) Die Anmeldung erfolgt zur Feststellung der Person und des Wohnsitzes unter Vorlage des Personalausweises/Reisepasses. Bei einer Anmeldung mit Reisepass kann die Bibliothek die Vorlage einer amtlichen Meldebescheinigung und bei ausländischen Reisepässen zusätzlich die Vorlage einer noch mindestens drei Monate gültigen Aufenthaltsgenehmigung verlangen. Asylsuchende melden sich in Begleitung einer dolmetschenden Person an. Auf dem Anmeldeformular teilt der Benutzer die erforderlichen Angaben zur Person (Name, Geburtsdatum, Anschrift, Staatsangehörigkeit, ggf. auch die entsprechenden Daten des gesetzlichen Vertreters) mit und erkennt mit seiner Unterschrift die Benutzungsordnung und den Entgelttarif in der jeweils gültigen Fassung als verbindlich an. Der Benutzer erteilt schriftlich seine Einwilligung, seine Daten elektronisch speichern zu lassen.
- (3) Minderjährige können Benutzer werden, wenn sie sieben Jahre alt sind. Für die Anmeldung legen sie die schriftliche Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters bzw. der Person vor, die die elterliche Sorge wahrnimmt (z. B. Pfleger, Vormund) bzw. deren Unterschrift auf dem Anmeldeformular. Die Einwilligungserklärung schließt die Nutzung des Internetzugangs ein. Der gesetzliche Vertreter bzw. Sorgeberechtigte verpflichtet sich schriftlich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung sämtlicher anfallender Entgelte. Minderjährige unter sieben Jahren sind über ihre gesetzlichen Vertreter und deren Anmeldung zur Benutzung und Ausleihe altersgerechter Medien berechtigt.
- (4) Korporativbenutzer (Dienststellen, juristische Personen, Institute und Firmen) melden sich durch schriftlichen Antrag, der mit dem Dienst- bzw. Firmenstempel zu versehen ist, durch von ihnen schriftlich bevollmächtigte natürliche Personen an und hinterlegen bis zu drei Unterschriften von Bevollmächtigten, die eine Bibliotheksbenutzung für den Antragsteller wahrnehmen. Die Bibliothek kann den schriftlichen Nachweis der Zeichnungsberechtigung verlangen. Der Widerruf der Bevollmächtigung ist der Bibliothek unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Mit der Unterschrift des Bevollmächtigten nach § 2 Abs. 2 dieser Benutzungsordnung gilt die Kenntnisnahme der Benutzungsordnung auch mit Wirkung für die Institution als bestätigt.
- (5) Der bei der Anmeldung ausgestellte Bibliotheksausweis ist nicht übertragbar. Seine Gültigkeit ist zeitlich beschränkt und kann auf Antrag verlängert werden. Er ist Eigentum der Bibliothek und mit der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt aufzubewahren. Die Benutzer sind verpflichtet, ihre veränderten persönlichen Daten (Namen oder Anschriften) sowie den Verlust des Bibliotheksausweises der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen. Vier Wochen nach der Verlustmeldung kann durch die Bibliothek ein Ersatzausweis ausgestellt werden; er ist kostenpflichtig gemäß Entgelttarif.

§ 3 Formen der Nutzung

- (1) Die Benutzung von Medien kann in der Bibliothek oder durch Ausleihe außer Haus erfolgen.
- (2) Die Bibliothek unterstützt ihre Benutzer durch Beratung, Auskunft, Informationstätigkeit und durch Veranstaltungen. Die Benutzer können alle öffentlich zugänglichen Studien- und Arbeitsmöglichkeiten, bereitgestellten Hilfsmittel und Benutzerdienste in Anspruch nehmen.

§ 4 Zusätzliche Leistungen

- (1) Für ausgeliehene Medien und die Beschaffung von Medien aus anderen Standorten (Stadtteilbibliotheken) kann die Bibliothek auf Wunsch des Benutzers, gegen Entgelt gemäß Entgelttarif, Vormerkungen entgegennehmen. Entstandene Porto- oder Telefonkosten sind vom Benutzer zu übernehmen.

- (2) Im Auftrag des Benutzers beschafft die Bibliothek nach den geltenden Bestimmungen der Deutschen Leihverkehrsordnung, gegen Zahlung eines Entgelts gemäß Entgelttarif, Medien über den Leihverkehr aus anderen Bibliotheken. Für deren Benutzung gelten zusätzlich die Benutzungsbestimmungen der entsendenden Bibliothek. Kosten, die von der auswärtigen Bibliothek in Rechnung gestellt werden, müssen vom Benutzer getragen werden.
- (3) Benutzer können sich des aufgestellten Kopiergerätes entsprechend den festgelegten Bedingungen bedienen, wenn sie die gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechtes beachten. Die Benutzer haften für jede Verletzung des Urheberrechts. Die Benutzer können Kopien aus oder von Medien anfertigen lassen. Die Herstellung der Kopien ist kostenpflichtig gemäß Aushang in der Bibliothek.
- (4) Benutzer können das Internet an den dafür vorgesehenen Plätzen nutzen. Die Benutzung ist gemäß Entgelttarif kostenpflichtig.

§ 5 Ausleihe außer Haus

- (1) Voraussetzung für die Ausleihe ist die Vorlage eines gültigen Bibliotheksausweises an den vorgesehenen Ausgabeplätzen. Die Bibliothek ist berechtigt zu prüfen, ob Benutzer ihren eigenen Bibliotheksausweis vorlegen. Zur Überprüfung kann die Bibliothek auch die Vorlage des Personalausweises oder des Reisepasses verlangen. Ein fremder oder ungültiger Bibliotheksausweis kann von der Bibliothek eingezogen werden.
- (2) Eine Ausleihe mit einem fremden Bibliotheksausweis ist nicht zulässig.
- (3) Auskünfte darüber, wer bestimmte Medien ausgeliehen oder vorbestellt hat, werden nicht erteilt.
- (4) Die Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet. Es haftet der Benutzer, auf dessen Namen die Medien ausgeliehen wurden.
- (5) Die Anzahl der von einer Person entlehbaren Medien kann durch die Bibliothek begrenzt werden. Die Höchstzahl kann sowohl allgemein als auch nach Medienarten differenziert festgesetzt werden.
- (6) Bei der Ausleihe außer Haus haben die Benutzer den Zustand und die Vollständigkeit der Medien, die sie entleihen wollen, zu überprüfen und sichtbare Mängel sofort, andere Mängel unverzüglich nach ihrer Feststellung der Bibliothek anzuzeigen.

§ 6 Leihfrist

- (1) Die Leihfrist beträgt in der Regel vier Wochen. Für häufig nachgefragte Medienarten kann die Bibliothek die Leihfrist durch Aushang regeln.
- (2) Bei jeder Ausleihe erhält der Benutzer einen Ausgabebeleg, dem der jeweils geltende Rückgabetermin zu entnehmen ist.

§ 7 Verlängerung der Leihfrist

- (1) Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf auf Antrag verlängert werden, falls die Medien nicht durch andere Benutzer vorbestellt sind. Für bestimmte Medienarten kann die Bibliothek die Verlängerungsmöglichkeit ausschließen. Dies gilt zum Beispiel für Medien mit verkürzter Leihfrist, für Spiele und Tonträger.
- (2) Für die Verlängerung muss der Benutzer seinen Namen und seine Benutzernummer angeben und gegebenenfalls die entliehenen Medien vorlegen. Der Verlängerungsantrag ist so rechtzeitig zu stellen, dass die Medien spätestens mit Ablauf der Leihfrist zurückgegeben werden können, wenn die Bibliothek den Verlängerungsantrag abgelehnt hat. Die Entscheidung über die Verlängerung wird dem Benutzer mitgeteilt. Die Verpflichtung zur Rückgabe gemäß § 8 besteht auch dann, wenn die Mitteilung bis zum Ablauf der Leihfrist nicht erfolgt ist.

- (3) Die Leihfrist kann bis zu dreimal verlängert werden.

§ 8 Rückgabe

- (1) Der Benutzer hat die Medien vor Ablauf der Leihfrist und während der Öffnungszeiten an der Buchrücknahmestelle der Bibliothek unaufgefordert zurückzugeben.
- (2) Bei der Rückgabe wird eine Rückgabequittung ausgestellt.

§ 9 Ausleihbeschränkungen

Medien, die als Informationsbestand jederzeit für die Benutzer zur Verfügung stehen müssen oder aus anderen Gründen nur in der Bibliothek benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe außer Haus ausgeschlossen werden.

§ 10 Leihfristüberschreitung und Ersatzpflicht

- (1) Für Medieneinheiten, bei denen die Leihfrist überschritten wurde, ist ein Versäumnisentgelt nach Maßgabe des Entgelttarifs zu entrichten. Das Versäumnisentgelt ist ab dem 1. Kalendertag der Überschreitung der Leihfrist (nächster Öffnungstag) zu zahlen. Die Höhe der Versäumnisentgelte endet beim doppelten Anschaffungspreis des jeweiligen Mediums. Die Bibliothek ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, schriftlich an die Rückgabe zu erinnern. Die schriftliche Mahnung (Erinnerung/Einschreiben) ist kostenpflichtig nach Maßgabe des Entgelttarifs. Das Versäumnisentgelt entsteht unabhängig von einer schriftlichen Erinnerung.
- (2) Die Bibliothek kann die Entscheidung über die Ausleihe weiterer Medien von der Rückgabe angemahnter Medien sowie von der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig machen. Bis zur Medienrückgabe und bis zur Tilgung aller offen stehenden Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Bibliothek kann der Benutzer von der Benutzung ausgeschlossen werden.
- (3) Die Bibliothek kann bei Verlust oder Beschädigung von entliehenen Medien den Benutzer zur Beschaffung eines gleichwertigen Ersatzexemplars verpflichten oder statt dessen die Kosten der Wiederbeschaffung des Originals, einer Kopie durch Nachdruck oder Kosten in Höhe des festgestellten Wertes in Rechnung stellen. Wird ein als verloren gemeldetes Exemplar nachträglich zurückgegeben, so hat der Benutzer Anspruch auf die Übergabe des Ersatzexemplars oder der inzwischen angefertigten Kopie.
- (4) Bei Beschädigung oder Verlust von Medien ist grundsätzlich der Wiederbeschaffungspreis zu erstatten. Zusätzlich zu anderen Entgelten wird ein Bearbeitungsentgelt gemäß Entgelttarif erhoben.
- (5) Werden ausgeliehene Medien trotz Aufforderung nicht an die Bibliothek zurückgegeben, kann die Bibliothek anstelle der Rückgabe der ausgeliehenen Medien gegenüber dem Benutzer Schadensersatz in Geld in Höhe des Neuanschaffungswertes des betreffenden Mediums geltend machen.
- (6) Die Art und die Höhe der Ersatzleistungen bestimmt die Bibliothek im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 11 Entgelte

- (1) Ermäßigungen für Entgelte nach Maßgabe des Entgelttarifs werden gewährt, wenn bei Antragstellung oder bei Eintritt der Zahlungspflicht das Vorliegen eines Ermäßigungstatbestandes nachgewiesen wird. Die im Entgelttarif aufgeführten Ermäßigungstatbestände sind abschließend.
- (2) Entgelte sind sofort fällig und unverzüglich zu entrichten.

§ 12 Ordnung in der Bibliothek

- (1) Das Mitbringen von Tieren und großen, schweren oder sperrigen Gegenständen in die Bibliothek ist nicht gestattet. Die für die Bibliothek geltende Hausordnung ist Bestandteil der Benutzungsordnung. Sie ist in den Räumen der Bibliothek ausgehängt.
- (2) Die Mitarbeiter der Bibliothek sind befugt, vom Benutzer mitgeführte Materialien (Mappen, Taschen u.ä. Behältnisse) und bei Verdacht des Missbrauchs die Schließfächer zu kontrollieren.
- (3) Die Mitarbeiter der Bibliothek sind berechtigt, von jedem Benutzer das Vorzeigen des Bibliotheksausweises oder eines gültigen Ausweisdokumentes zu verlangen.
- (4) Zur Gewährung einer ungestörten und dem Ziel der Benutzung dienenden Ordnung haben die Mitarbeiter der Bibliothek das Recht, Benutzer aus der Bibliothek zu weisen. Bei wiederholten Verstößen gegen die Verhaltenspflichten haben die Mitarbeiter das Recht, Benutzer befristet oder dauerhaft von der Bibliotheksbenutzung auszuschließen und den Bibliotheksausweis einzuziehen bzw. die Benutzung der Bibliothek auf bestimmte Bereiche zu beschränken. Gezahlte Entgelte werden nicht erstattet. Mit dem Benutzungsverhältnis entstandene Verpflichtungen bleiben unberührt.

§ 13 Haftung der Benutzer

- (1) Für den Verlust oder die Beschädigung von Bibliotheksgut während der Benutzung hat der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter vollen Ersatz zu leisten. Der Nachweis, dass den Benutzer kein Verschulden trifft, obliegt dem Benutzer. Er haftet auch in jedem Falle für Schäden, die durch die unzulässige Weitergabe an Dritte entstehen.
- (2) Der als Entleiher zugelassene Benutzer haftet der Bibliothek für alle Schäden, die durch den Missbrauch des Bibliotheksausweises entstehen. Für Schäden, die nach dem Verlust des Bibliotheksausweises auftreten, haftet er, wenn er den Verlust nicht unverzüglich der Bibliothek angezeigt hat. Die Verpflichtung zur Zahlung von Versäumnisentgelten nach § 10 Abs. 1 dieser Benutzungsordnung bleibt davon unberührt.
- (3) Der Verlust und die Beschädigung entliehener Medien sind der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder durch Dritte beheben zu lassen.

§ 14 Haftung der Bibliothek

- (1) Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die durch unrichtige, unvollständige, unterbliebene oder zeitlich verzögerte Dienstleistungen entstanden sind.
- (2) Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die durch die Handhabung von Hard- und Software der Bibliothek an Daten, Dateien, Programmen und Hardware der Benutzer entstehen. Dies gilt entsprechend für Schäden an Geräten der Benutzer, die durch die Handhabung von audiovisuellen Medien der Bibliothek entstehen.
- (3) Die Haftungsbeschränkungen gemäß Abs. 1 und 2 gelten nur für Schäden, die nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Mitarbeiter der Bibliothek zurückzuführen sind.
- (4) Die Bibliothek übernimmt keine Verantwortung für Inhalte. Die den gesetzlichen Bestimmungen zum Jugendschutz entsprechende Nutzung der Bibliothek durch Kinder und Jugendliche wird durch geeignete Maßnahmen sichergestellt.

- (5) Die Bibliothek haftet für Schäden, die im Einzelfall trotz vorschriftsmäßiger Benutzung der Schließfächer entstanden sind. Voraussetzung ist, dass der Benutzer am gleichen Tag der Bibliothek hierüber Mitteilung erstattet. Die Haftung entfällt für Geld und Wertsachen sowie für Verluste und Beschädigungen, die durch unbefugte Eingriffe Dritter in die Schließfächer entstanden sind.
- (6) Die Bibliothek ist berechtigt, nicht fristgemäß freigemachte Schließfächer zu räumen. Die entnommenen Gegenstände werden als Fundsachen behandelt. Aufgefundene Druckschriften aus dem Eigentum anderer Bibliotheken oder öffentlicher Sammlungen werden an diese zurückgegeben.

§ 15 Nutzung der Bildstelle

Die integrierte Bildstelle steht allen Benutzern ab 14 Jahre zur Nutzung zur Verfügung. Die Benutzung ist durch besondere Bestimmungen per Aushang in der Bibliothek geregelt.

§ 16 Nutzung der Artothek

Die Benutzungsbedingungen und Entgelte für die Artothek in der Fouqué-Bibliothek in der Stadt Brandenburg an der Havel werden in der Benutzungsordnung für die Artothek in der Fouqué-Bibliothek - öffentliche Bibliothek - der Stadt Brandenburg an der Havel in der jeweils geltenden Fassung geregelt. Soweit dort keine konkrete Regelung besteht, gelten die vorliegende Benutzungsordnung und der Entgelttarif.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Benutzungsordnung und der Entgelttarif treten am 01.01.2006 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung und der Entgelttarif für die Fouqué-Bibliothek – öffentliche Bibliothek - der Stadt Brandenburg an der Havel vom 20.12.2002 (Amtsblatt der Stadt Brandenburg an der Havel Nr.24/2002, S. 406) außer Kraft.

Entgelttarif

gemäß § 1 Absatz 4 der Benutzungsordnung für die Fouqué-Bibliothek der Stadt Brandenburg an der Havel

Tarifstelle	Gegenstand	Entgelthöhe
1a	Ausstellen eines Bibliotheksausweises sowie Verlängerung der Gültigkeitsdauer für Personen über 18 Jahre / Ausstellung eines Bibliotheksausweises sowie Verlängerung der Gültigkeitsdauer für Personen über 18 Jahre mit Internetnutzung	Jährlich: 12,00/15,00 € Pro Quartal: 5,00 € Monatlich: 3,00 €
1b	Ausstellen eines Bibliotheksausweises sowie Verlängerung der Gültigkeitsdauer für / Ausstellung eines Bibliotheksausweises sowie Verlängerung der Gültigkeitsdauer mit Internetnutzung für - 14 bis 17Jährige - Auszubildende (Bescheinigung der Ausbildungsstelle) - Studentinnen und Studenten (Studentenausweis) - Grundwehr- und Ersatzdienstleistende (Truppenausweis der Bundeswehr, Dienstaussweis d. Bundesamtes für Zivildienst) - Rentner (Vorlage eines amtlichen Nachweises) - Empfänger von Arbeitslosengeld - Schwerbeschädigte (amtlicher Nachweis)	Jährlich: 6, 00 /7,50 €
1c	Partnerkarte (Ehepaare, eheähnliche Gemeinschaft) / mit Internetnutzung	Jährlich: 18,00/23,00 €

1d	Tageskarte	2,00 €
1e	Ausstellen sowie Verlängerung der Gültigkeitsdauer eines Bibliotheksausweises für Familienpass-Inhaber	Entgeltfrei
1f	Ausstellen sowie Verlängerung der Gültigkeitsdauer eines Bibliotheksausweises für Kinder/ Schüler ab dem 7. bis zum 14. Lebensjahr	Entgeltfrei
1g	Ausstellen eines Ersatz-Bibliotheksausweises bei Verlust oder Beschädigung	5,00 €
1 h	Ausstellen eines Ersatz-Bibliotheksausweises bei Verlust oder Beschädigung für Kinder bis 14. Lebensjahr	2,50 €
2a	Bereitstellen einer im überregionalen Leihverkehr bestellten Medieneinheit Postgebühren und Kosten, die von der ausleihenden Bibliothek in Rechnung gestellt werden, sind vom Besteller zu tragen	1,50 €
3a	Entgelt bei Überschreitung der Leihfrist für Personen gemäß Tarifstelle 1 Buchstabe a, b ,c, d, e je Medieneinheit und Kalendertag	0,30 €
3b	Entgelt bei Überschreitung der Leihfrist für Personen gemäß Tarifstelle 1 Buchstabe f je Medieneinheit und Kalendertag	0,15 €
3c	Entgelt bei Überschreiten der Leihfrist für Personen gemäß Tarifstelle 1 Buchstabe a, b, c, d, e je Video, DVD je Kalendertag	2,00 €
3d	Entgelt bei Überschreiten der Leihfrist für Personen gemäß Tarifstelle1 Buchstabe f	1,00 €
4a	Kostenersatz pauschal bei kleineren Schäden an Medien	3,00 €
4b	Beschädigungen, Verlust von Video-, DVD-, CD- und Kassettenhüllen	2,00 €
4c	Beschädigungen, Verlust von Barcodes	1,50 €
5	Bearbeitungsentgelt je Medieneinheit mit Ausnahme von Zeitungen und Zeitschriften (§10 (4))	7,00 €
6a	Schriftliche Mahnung (Erinnerung), je Schreiben (§ 10 (1))	1,00 €
6b	Schriftliche Mahnung (Einschreiben) je Schreiben (§10 (1))	1,00 €
7	Vormerkung (§ 4 (1))	1,00 €

Stadt Brandenburg an der Havel, 27.12.2005

gez.: Dr. Dietlind Tiemann
Oberbürgermeisterin

- - - - -

Beschlüsse des Hauptausschusses der Stadt Brandenburg an der Havel

In der Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Brandenburg an der Havel am Montag, dem 21.11.2005, wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Nichtöffentlicher Teil

Wirtschaftsplan 2006 der Märkischen Entsorgungsgesellschaft Brandenburg mbH Beschluss-Nr. 0294/2005

Der Hauptausschuss hat dem Wirtschaftsplan für die Märkische Entsorgungsgesellschaft Brandenburg mbH für das Jahr 2006 zugestimmt.

Angebote der DKB Deutsche Kreditbank AG an die Märkische Entsorgungsgesellschaft Brandenburg mbH

Beschluss-Nr. 0295/2005

Der Hauptausschuss hat der Annahme von Angeboten für die Umfinanzierung eines Gesellschafterdarlehens zugestimmt.

Entwicklung des Industriegebietes Kirchmöser Kirchmöser GI-Süd

Örtliche Bauüberwachung für den Abbruch und die Entsorgung der Gebäude im GI-Süd in Brandenburg - Kirchmöser

Beschluss-Nr. 0306/2005

Der Hauptausschuss hat den Zuschlag für die Leistungen der örtlichen Bauüberwachung für den Abbruch und die Entsorgung der Gebäude im GI-Süd in Brandenburg - Kirchmöser erteilt

* * *

Im *öffentlichen Teil* wurden keine Beschlüsse gefasst.

- - - - -

SVV-Beschluss Nr. 287/2005

Die Stadtverordnetenversammlung hat den Wirtschaftsplan 2006 für den Eigenbetrieb "Schwimm- und Erlebnisbad Brandenburg an der Havel" beschlossen.

Wirtschaftsplan 2006

Name des Unternehmens/Betriebes:

Kommunaler Eigenbetrieb "Schwimm- und Erlebnisbad Brandenburg an der Havel"

der Gemeinde (bei Eigenbetrieben) bzw. Sitz des Unternehmens: Stadt Brandenburg an der Havel

Zusammenstellung nach § 15 Abs. 1 Eig V für das Wirtschaftsjahr 2006

Aufgrund des § 7 Nr. 3 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 95 Abs. 3 der Gemeindeordnung hat die Gemeindevertretung durch Beschluss vom 30.11.2005 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2006 festgestellt.

1.	Es betragen	
1.1	im Erfolgsplan	
	die Erträge	2.499.400 €
	die Aufwendungen	3.182.400 €
	der Jahresgewinn	0 €
	der Jahresverlust	683.000 €
1.2	im Vermögensplan	
	die Einnahmen	1.052.000 €
	die Ausgaben	1.052.000 €
2.	Es werden festgesetzt	
2.1	der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 €
	davon	
	für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0 €
	für Zwecke der Umschuldung	0 €
2.2	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 €
2.3	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	100.000 €

Brandenburg an der Havel, 15.12.2005

gez.: Thomas Krüger
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

gez.: Dr. Tiemann
Oberbürgermeisterin

- - - - -

SVV-Beschluss Nr. 288/2005

Die Stadtverordnetenversammlung hat den Wirtschaftsplan 2006 für den Eigenbetrieb "Baubetriebshof der Stadt Brandenburg an der Havel" beschlossen.

Wirtschaftsplan 2006

Name des Unternehmens/Betriebes:

Kommunaler Eigenbetrieb "Baubetriebshof der Stadt Brandenburg an der Havel"

der Gemeinde (bei Eigenbetrieben) bzw. Sitz des Unternehmens: Stadt Brandenburg an der Havel

Zusammenstellung nach § 15 Abs. 1 Eig V für das Wirtschaftsjahr 2006

Aufgrund des § 7 Nr. 3 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 95 Abs. 3 der Gemeindeordnung hat die Gemeindevertretung durch Beschluss vom 30.11.2005 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2006 festgestellt.

1.	Es betragen	
1.1	im Erfolgsplan	
	die Erträge	7.121.571 €
	die Aufwendungen	7.121.571 €
	der Jahresgewinn	0 €
	der Jahresverlust	0 €
1.2	im Vermögensplan	
	die Einnahmen	178.320 €
	die Ausgaben	178.320 €
2.	Es werden festgesetzt	
2.1	der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 €
	davon	
	für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0 €
	für Zwecke der Umschuldung	0 €
2.2	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 €
2.3	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0 €

Brandenburg an der Havel, 15.12.2005

gez.: Thomas Krüger
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

gez.: Dr. Tiemann
Oberbürgermeisterin

Ende des amtlichen Teils

Beginn des nichtamtlichen Teils (Termine, Informationen, Notizen)

Veröffentlichung des Statistischen Jahresberichts 2005

Im Sachgebiet Statistik und Wahlen liegt der Statistische Jahresbericht 2005 (statistische Angaben zum Stichtag 31.12.2004) vor.

Auf 377 Seiten wird in gewohnter Weise ein umfassender statistischer Überblick über die Stadt Brandenburg an der Havel geboten. Schwerpunkte dieser Veröffentlichung bilden die Statistiken zur Bevölkerung, zur Erwerbstätigkeit, zur Wirtschaft und zu den Sozialleistungen.

Darüber hinaus bietet der Bericht u. a. auch Daten zum Fremdenverkehr, zu Kultur und Bildung, zu Bautätigkeit und Wohnen und zum Finanzwesen. Zu wichtigen Merkmalen werden Vergleiche der kreisfreien Städte des Landes Brandenburg veröffentlicht. Viele Statistiken werden in Reihen bereits ab Anfang der 90er Jahre dargestellt.

Erhältlich ist der Jahresbericht in gebundener Form zum Preis von 15,00 Euro und als CD zum Preis von 20,00 Euro bei der

Stadt Brandenburg an der Havel
Haupt-, Personal- und Bürgeramt
- Sachgebiet Statistik und Wahlen -
Katharinenkirchplatz 5
14776 Brandenburg an der Havel

Tel.: 03381 / 58 10 21 oder 58 10 25
Fax: 03381 / 58 10 24
eMail: statistik@brb.brandenburg.de

- - - - -

Mitteilung über Ausschreibungen der Stadt Brandenburg an der Havel

Der Eigenbetrieb Zentrales Gebäude und Liegenschaftsmanagement, Potsdamer Straße 18, 14776 Brandenburg an der Havel, Telefon: 03381/58 29 00, Fax: 03381/58 29 04, hat folgende Vergabe ausgeschrieben:

- Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
Art des Auftrages: Bauvertrag, 14776 Brandenburg an der Havel, Franz- Ziegler- Straße 29, Neubau und Umbau der Außenanlagen des Gymnasiums für den Ganztags schulbetrieb, Los Ganztags spezifische Schulhofgestaltung (GaLaBau)
Ausführungsfrist: Mai 2006 bis Oktober 2006
Kosten: 5,00 EUR, Erstattung: nein
Zahlungsweise: Banküberweisung, Einzahlung bei der Mittelbrandenburgischen Sparkasse, Bankleitzahl: 16050000, Konto- Nr. 3601001992, Codierung: Sachkonto 48391, Kst.: 00021, Text: Schulhofgestaltung von Saldern
Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Verrechnungsschecks werden nicht bearbeitet. Ein Anspruch auf Rückzahlung besteht nicht.
Angebotsfrist: 22.02.2006, 10:30 Uhr
* * *
- Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
Art des Auftrages: Bauvertrag, 14776 Brandenburg an der Havel, Ritterstraße 96 Brandschutzmaßnahmen im denkmalgeschützten Bestand
Los 01- Rohbauarbeiten
Ausführungsfrist: Mai 2006 bis August 2006
Kosten: 10,00 EUR, Erstattung: nein

Zahlungsweise: Banküberweisung, Einzahlung bei der Mittelbrandenburgischen Sparkasse, Bankleitzahl: 16050000, Konto- Nr. 3601001992, Codierung: Sachkonto 48391, Kst.: 00021
Text: Los 01- Rohbau, Museum

Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Verrechnungsschecks werden nicht bearbeitet. Ein Anspruch auf Rückzahlung besteht nicht.

Schriftliche Anforderung der Verdingungsunterlagen bis spätestens: **10.01.2006**

Angebotsfrist: 07.02.2006, 13:00 Uhr

* * *

- Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

Art des Auftrages: Bauvertrag, 14776 Brandenburg an der Havel, Ritterstraße 96
Brandschutzmaßnahmen im denkmalgeschützten Bestand, Los 02 - Starkstrominstallation
Ausführungsfrist: Mai 2006 bis September 2006

Kosten: 10,00 EUR, Erstattung: nein

Zahlungsweise: Banküberweisung, Einzahlung bei der Mittelbrandenburgischen Sparkasse, Bankleitzahl: 16050000, Konto- Nr. 3601001992, Codierung: Sachkonto 48391, Kst.: 00021
Text: Los 02 Starkstrominstallation, Museum

Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Verrechnungsschecks werden nicht bearbeitet. Ein Anspruch auf Rückzahlung besteht nicht.

Schriftliche Anforderung der Verdingungsunterlagen bis spätestens: **13.01.2006**

Angebotsfrist: 08.02.2006, 10:30 Uhr

* * *

- Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

Art des Auftrages: Bauvertrag, 14776 Brandenburg an der Havel, Ritterstraße 96
Brandschutzmaßnahmen im denkmalgeschützten Bestand, Los 03 - Personenaufzug nach DIN 15309

Ausführungsfrist: Juni 2006 bis August 2006

Kosten: : 5,00 EUR, Erstattung: nein

Zahlungsweise: Banküberweisung, Einzahlung bei der Mittelbrandenburgischen Sparkasse, Bankleitzahl: 16050000, Konto- Nr. 3601001992, Codierung: Sachkonto 48391, Kst.: 00021,
Text: Los 03- Aufzug, Museum

Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Verrechnungsschecks werden nicht bearbeitet. Ein Anspruch auf Rückzahlung besteht nicht.

Schriftliche Anforderung der Verdingungsunterlagen bis spätestens: **10.01.2006**

Angebotsfrist: 08.02.2006, 13:00 Uhr

* * *

- Beschränkte Ausschreibung nach öffentlichem Teilnahmewettbewerb gem. VOL/A

Art, Umfang und Ort der Leistung: Sicherheitsdienstleistungen auf dem Gebiet der Stadt Brandenburg an der Havel für durch GLM bewirtschaftete Liegenschaften inkl. städtischer Dienstgebäude/anderer Objekte und Schulen: Aufschaltung von ca. 70 Alarmzentralen auf eine NSL; Interventionsdienst für ca. 50 aufgeschaltete Objekte; Schlüsselverwaltung und Zuführungen; Streifen- und Revierdienstleistungen für aufgeschaltete Objekte; Personelle Sonderdienste; Streifen- und Revierdienste für ca. 70 Liegenschaften ohne GMA; Übernahme eines Servicetelefon und Interventionsdienst bei Störungen außerhalb der Geschäftszeiten des AG

Ausführungsfrist: 01.07.2006 bis 30.06.2009

Ablauf der Einsendefrist für Anträge auf Teilnahme: 23.01.2006

Tag, an dem die Aufforderung zur Angebotsabgabe spätestens abgesandt wird: 23.02.2006

IMPRESSUM

Herausgeber: Stadt Brandenburg an der Havel
Redaktion: Haupt-, Personal- und Bürgeramt, Herr Liskowsky
Tel.: (03381) 58 13 23,
Fax: (03381) 58 13 04,
Internet: www.stadt-brandenburg.de
e-mail: peter.liskowsky@stadt-brandenburg.de

Herstellung: Eigendruck
Bezugsquelle: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel,
Haupt-, Personal- und Bürgeramt,
14770 Brandenburg an der Havel,
Neuendorfer Straße 90
Abonnementsbestellungen richten Sie bitte an diese Adresse.

Besucheradresse/
Einzelverkauf: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel,
Haupt-, Personal- und Bürgeramt,
Haus 1, Zi. 018,
Neuendorfer Straße 90,
14770 Brandenburg an der Havel;

weitere Ausgabeorte: Tourist - Information, Steinstraße 66/67, 14776 Brandenburg an der Havel,
Ortsteilverwaltungen Plaue, Kirchmöser

Einzelpreis: 1,00 €
Jahresabonnement: 25,50 € einschl. Porto
Kündigungsfrist: 15. Dezember